

wenn auch — wie später noch zu besprechen sein wird — vielleicht kaum irgend ein anderes Quellenwerk mehr geeignet ist, Bedenken wach zu rufen, ob das heutige System der Edition der Verewigung so vieler nichtssagender Versehen und Schreibfehler jedes Schreibers nicht als eine Uebertriebenheit aufgegeben werden und einem vernünftigen Verfahren weichen sollte.

Die Frage nach der Entstehungszeit und der Entstehungsart des bairischen Volksrechtes wird eine unanfechtbare Lösung wohl kaum je erfahren, aus dem einfachen Grunde, weil uns unmittelbare Nachrichten verlässlicher Art darüber fehlen, und weil der feinsinnigste und geistvollste Aufbau aus inneren und äusseren Gründen, die Anhaltspunkte für die Lösung dieser Fragen geben, der Natur der Sache nach nie so lückenlos sich zu einer festen Reihe von Schlussfolgerungen vereinigen lässt, welche keinen Raum offen liess für Zweifel und eventuelle Vermutungen anderer Art. War insbesondere durch Roth¹ und Merkel², denen auch Riezler³ in einer sehr feinsinnigen Abhandlung sich anschloss, die Meinung für eine Zeit lang zur herrschenden geworden, dass die Lex in der Gestalt, wie sie die Hss. überliefern, das Ergebnis und die Vereinigung mehrerer Satzungen sei, so hat dann Brunner⁴ in Anschluss an andere Vertreter der älteren Literatur, wie z. B. Eichhorn⁵ und Waitz⁶, mit grosser Energie die Einheitlichkeit des Gesetzeswerkes betont, und man kann wohl sagen, durch die überzeugende Kraft seiner Darstellung für eine Zeit die Meinung zur herrschenden⁷ erhoben, dass die lex Baiuvariorum das Ergebnis einer einzigen Satzung sei. Als Entstehungszeit nimmt Brunner, und mit ihm sehr viele der Neuern die Zeit der strammen Unterordnung des bairischen Herzogtums unter die fränkischen Könige an, und zwar die Zeit des Baiernherzogs Odilo, etwa die Jahre zwischen 744 und 748. Nur einzelne Kapitel, die zweifellos als jüngere Nachträge zu gelten haben, bilden eine Ausnahme gegenüber der sonst zu Tage tretenden Einheitlichkeit.

Seitdem hat aber Brunner selbst durch eine neuere Abhandlung⁸, deren Inhalt wohl auf allseitige Zustimmung

1) Ueber Entstehung der Lex Baiuvariorum, München 1848. 2) Das bairische Volksrecht in Pertz Archiv XI, 533 ff. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XVI, 409 ff. 4) Deutsche Rechtsgeschichte I, 313 ff. 5) Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte I³, 120. 6) Göttinger Nachrichten 1869, S. 119 ff. 7) Vgl. z. B. Deutsche RG. von Schröder, 4. Aufl. S. 246; Dahn, Könige der Germanen IX, 2, 183 u. a. m. 8) Ueber